

STADT WALDENBUCH
LANDKREIS BÖBLINGEN

SATZUNG

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 26.11.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 STEUERERHEBUNG

Die Stadt Waldenbuch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 STEUERHEBESÄTZE

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 340 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 3 GELTUNGSDAUER

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2020.

§ 4 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt!
Waldenbuch, 27.11.2019
Bürgermeisteramt

Lutz
Bürgermeister